

3.)

Es können mithin die Unterthanen des einen Staats alles und jedes Vermögen, welches sie auf vorge dachte Art in dem andern Staate erworben haben, frei und ohne Bezahlung einer Abgabe, aus demselben ausführen.

4.)

Ausgenommen von vorstehenden Bedingungen sind alle die Gefälle, welche von der Regierung, oder für Rechnung von Gemeintheiten, Stiftungen oder einzelnen Personen, nach schon bestehenden oder künftigen Bestimmungen, unabhängig von dem Falle der Expectation, und ohne Unterschied von den eigenen Unterthanen, wie von Fremden, zu erheben sind. Jedem falls soll jedoch jede der beiderseitigen Regierungen befugt seyn, den Betrag der obengenannten Gefälle, sobald selbige in dem andern Staate von Erbschaften erhoben werden, nach dem Rechte der Reciprocität, von den in dem eignen Gebiete jenseitigen Unterthanen zufallenden Erbschaften ebenfalls erheben zu lassen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige

Declaration,

im Namen und auf Befehl Sr. Königlichen Majestät von Sachsen — von Sardinien — ausfertigt und unterzeichnet worden, um gegen eine gleichlautende, Seiten der Königlichen Sardinischen — Sächsischen — Regierung ausgestellte Erklärung ausgewechselt zu werden,* und es sollen die darin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage der Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen an, in volle Kraft und Wirksamkeit treten.

Dresden, am 5ten December 1825.

Turin, den 17ten October 1825.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen
Cabinet-Minister und Staats-Secretair,
gej. Graf von Einsiedel.

Sr. Königl. Majestät von Sardinien
Minister und erster Staats-Secretair
der auswärtigen Angelegenheiten,
gej. Graf de la Tour.

* Die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen vorstehender Freizügigkeits-Declaration ist den 26ten März d. J. zu Wien erfolgt.